

Angebote der Berufsberatung und Sicherung des beruflichen Anschlusses Schülerdatenübermittlung an die Agenturen für Arbeit (§ 31a SGB III; § 115 Absatz 1a SchG) – Informationsblatt

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schüler*innen,

eine wichtige Aufgabe der Schulen ist es, Schüler*innen gezielt bei der richtigen Wahl ihres beruflichen oder schulischen Anschlusses zu helfen. Dazu werden sie von der Schule gemeinsam mit der Berufsberatung unterstützt. Um im Bedarfsfall auch noch nach Verlassen der Schule eine Unterstützung der betroffenen Schüler*innen durch die Berufsberatung zu ermöglichen, sieht das Schulgesetz Baden-Württemberg vor, dass die Schulen gemäß § 115 Absatz 1a SchG Baden-Württemberg bestimmte Daten von Schüler*innen ohne konkrete Anschlussperspektive an die zuständige Agentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schüler*innen bzw. Sie als Erziehungsberechtigte dieser Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Die Schulen sind verpflichtet, erhobene Daten ausschließlich zu diesem Zweck zu verarbeiten sowie die Daten nach Zweckerreichung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen. Nach Übermittlung dieser notwendigen persönlichen Daten von der Schule an die Agentur für Arbeit nimmt letztere Kontakt zu den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen auf und unterbreitet ihnen ein Beratungsangebot als offene Tür zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten. Im Fokus stehen Schüler*innen mit unklarer Anschlussperspektive und mit keinem oder abgebrochenem Kontakt zur Berufsberatung. Hierzu zählen Schüler*innen, die

- noch keine verbindliche Zusage für eine Ausbildung haben (z. B. nur mündliche Ausbildungszusage) und/oder
- eine (vorläufige) Absage (z.B. auf eine Bewerbung auf eine berufliche Vollzeitschule) erhalten haben.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Schüler*innen, die nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen (werden) und nach Kenntnis der Schule keine Anschlussperspektive haben. Es sollen folgende Daten übermittelt werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme, erreichter Abschluss.

Ein Widerspruch der Datenweitergabe kann formlos schriftlich erfolgen. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann die/ der Schüler*in ohne Einbezug der Erziehungsberechtigten selbst widersprechen. Mit der Umsetzung dieser Datenübergabe an die Agenturen für Arbeit wird das bestehende Unterstützungsnetz für den beruflichen Anschluss nach der Schule noch enger und damit die Begleitung und Beratung der Schüler*innen auf ihrem Weg in den Beruf noch intensiver.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schröder
Schulleiter